



**MANSFELD
SÜDHARZ**

VII. Teilrichtlinie **Sonderformen des Wohnens**

Neufassung
Stand: 01.01.2024

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Soziales und Integration

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 · 06526 Sangerhausen
Telefon 03464 535-0
www.mansfeldsuedharz.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Arten der Sonderformen des Wohnens	3
1.	Obdachlosenunterkünfte	3
2.	Frauenhaus.....	3
3.	Gemeinschaftsunterkünfte für Personen im Fluchtkontext	3
4.	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	4
4.1.	Grundsätzliches	4
4.2.	Die Jugendhilfeeinrichtungen.....	4
4.3.	Ablauf und Umsetzung	5
II.	Inkrafttreten	5

I. Arten der Sonderformen des Wohnens

Abweichend von den regulären Regelungen der Kosten für Unterkunft und Heizung gelten für die Sonderformen des Wohnens nachfolgende Ausführungen.

1. Obdachlosenunterkünfte

Wird eine leistungsberechtigte Person in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen, sind die zu entrichtenden Nutzungsgebühren als Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe vom Leistungsträger zu übernehmen.

2. Frauenhaus

Sucht eine leistungsberechtigte Person Zuflucht in einem Frauenhaus, so sind nur die unmittelbar mit der Unterbringung verbundenen Kosten als Kosten der Unterkunft vom Leistungsträger des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu übernehmen.

Bei Leistungsbezug im SGB II sind bestehende Erstattungsansprüche nach § 36a SGB II durchzusetzen.

Betreuungskosten sind im Rahmen des 8. Kapitels des SGB XII „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ zu übernehmen.

Aus datenschutzrechtlichen Aspekten und Fürsorgegesichtspunkten sollen verwaltungspraktikabel keine Rückforderungen der Kosten für Unterkunft und Heizung im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Frauenhaus erfolgen. In Umsetzung dessen ist folgendes zu beachten:

- Wohnen Frauen und deren Kinder als Mieter einer Wohnung vorübergehend im Frauenhaus, sind als Bedarf sowohl die Kosten für das Frauenhaus (ggf. auch tageweise) als auch die angemessenen Mietkosten der Wohnung für die Dauer der einzuhaltenden Kündigungsfrist zu berücksichtigen.
- Verbleiben Angehörige im ehemals gemeinsamen Haushalt, können bei der Frau und ihren Kindern die zusätzlichen Kosten der Unterkunft für die verlassene Wohnung nur im Monat der Aufnahme im Frauenhaus – und demzufolge längstens für einen Monat – berücksichtigt werden. Ab dem darauffolgenden Monat sind Kosten der Unterkunft nur noch auf die im Haushalt verbleibenden Angehörigen aufzuteilen und in entsprechender Höhe zu berücksichtigen.

3. Gemeinschaftsunterkünfte für Personen im Fluchtkontext

Gemeinschaftsunterkunft in diesem Sinne ist eine Unterkunft entsprechend den Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern des Landes Sachsen-Anhalt.

Nach dem erfolgten Rechtskreiswechsel sind für das weitere dortige Wohnen die dafür anfallenden Kosten in tatsächlicher Höhe unter Beachtung der Regelungen des § 22 Abs. 1 SGB II / § 35 Abs. 1 SGB XII zu übernehmen.

4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

4.1. Grundsätzliches

Es gibt im Rahmen der Jugendhilfe die Möglichkeit einer freiwilligen Jugendhilfemaßnahme nach § 19 SGB VIII. Hierbei handelt es sich um eine Wohnform für Schwangere, Mütter, Väter und deren Kind/er. Auch leistungsberechtigte Personen der Rechtskreise SGB II und SGB XII können diese Form der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sofern der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes Landkreis Mansfeld-Südharz die Maßnahme für notwendig erachtet.

Die gesetzliche Vorgabe richtet sich in der Regel konkret an ein Elternteil und das/die betroffene/n Kind/er.

Die Maßnahme zielt letztlich darauf ab, dass in den Jugendhilfeeinrichtungen nach § 19 SGB VIII überwiegend komplexe Hilfeleistungen durch Träger erbracht werden, welche sich am individuellen Bedarf der Elternteile und ihrer Kinder gemäß § 36 SGB VIII orientieren, um den spezifischen Hilfebedarf umfassend abzudecken.

Das Leistungsspektrum umfasst neben tagesstrukturierenden Maßnahmen und Hilfen im lebenspraktischen Bereich, sozialpädagogischer Beratung zur Persönlichkeitsentwicklung der Eltern, Anleitung und Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und der Erziehungskompetenz der Eltern sowie der Gesundheitsvorsorge auch Hilfe und Unterstützung bei der Geltendmachung finanzieller Ansprüche und Sozialleistungen sowie bei rechtlichen Unsicherheiten oder Unterstützung bei der Entwicklung beruflicher Zukunftsperspektiven (z.B. Ausbildung, Arbeit).

Da die Maßnahme mit einem Aufenthalt in einer Jugendhilfeeinrichtung verbunden ist, ist erfahrungsgemäß der Erhalt des Wohnraums für die leistungsberechtigte Person Voraussetzung für die freiwillige Annahme der Hilfeleistung.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass mit dieser Maßnahme eine positive Entwicklung und Zukunftsperspektive der Elternteil-Kind-Beziehung erreicht werden soll, wird mit der Fortzahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung, der Erhalt des Wohnraumes der leistungsberechtigten Person sichergestellt.

4.2. Die Jugendhilfeeinrichtungen

Bei den Jugendhilfeeinrichtungen handelt es sich um trägergesteuerte Einrichtungen, welche anhand ihrer Konzepte die aufgeführten Leistungsspektren vollumfänglich abdecken.

Die Jugendhilfeeinrichtungen befinden sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Es handelt sich hierbei in der Regel um Einrichtungen die so organisiert sind, dass den Eltern der Freiraum für eigenverantwortliches Handeln bleibt und nach der Konzeption der Träger **nicht** die **Gesamtverantwortung** für die alltägliche Lebensführung übernimmt, jedoch Unterstützungsmöglichkeiten sowie aktive Hilfestellungen zur Integration in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zugelassen sind.

Die konzeptionellen Grundlagen werden durch den Träger in Form einer einheitlichen Erklärung vor Antritt der Maßnahme als Anlage unterzeichnet nachgewiesen. Die Übermittlung der Erklärung erfolgt durch das Jugendamt, insbesondere auch für Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz. Die durch den Träger der Jugendhilfemaßnahme unterzeichnete Erklärung (Anlage) ergänzt das bereits bestehende Konzept eines Trägers.

4.3. Ablauf und Umsetzung

Grundsätzlich besteht gem. § 7 Abs. 4 SGB II für Personen innerhalb einer solchen Einrichtung ein Ausschlusstatbestand aus dem Leistungssystem des SGB II.

- Sofern der Träger der Jugendhilfemaßnahme mit seiner Erklärung (Anlage) bestätigt, dass dieser nicht die Gesamtverantwortung für die alltägliche Lebensgestaltung der Eltern übernimmt, handelt es sich nicht um eine stationäre Einrichtung. Folglich besteht kein Ausschlusstatbestand nach § 7 Abs. 4 SGB II.
- Wird die Gesamtverantwortung für die alltägliche Lebensgestaltung für Elternteile durch den Träger in der Erklärung nicht ausgeschlossen, besteht ein Ausschlusstatbestand nach § 7 Abs. 4 SGB II, es sei denn der Elternteil ist erwerbstätig (15h/Woche).

Begibt sich die leistungsberechtigte Person nun mit seinem/n Kind/Kindern zeitweise in eine Jugendhilfemaßnahme nach § 19 SGB VIII und ist es im Rahmen der Hilfeplanung (ASD) erforderlich seine Herkunftswohnung für eine Übergangszeit zu erhalten, so sind die Kosten der Unterkunft und Heizung für diesen Zeitraum durch den Leistungsträger zu übernehmen.

Mit der vorübergehenden Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für die Herkunftswohnung tritt die Versicherungspflicht (Krankenversicherung und Pflegeversicherung) ein.

Die nachfolgenden Regelungen hinsichtlich der Gewährung der Kosten für Unterkunft und Heizung gelten analog auch im SGB XII.

Die zu übernehmenden Kosten werden in der Regel für bis zu sechs Monate übernommen, jedoch grundsätzlich nicht länger als 12 Monate. Sofern die Fortzahlung einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt, ist eine besondere Begründung des ASD zwingend erforderlich.

- **Prognoseerstellung** durch den ASD erfolgt **nach den ersten sechs Wochen** und wird hinsichtlich des geplanten Zeitraumes dem Sozialleistungsträger durch den ASD mitgeteilt.
- **Vor Ablauf der sechs Monate** ist eine entsprechende **neue Prognose** seitens des ASD zu erstellen und dem Sozialleistungsträger mitzuteilen, wenn im **Ausnahmefall länger als sechs Monate** die Kosten der Unterkunft und Heizung gezahlt werden sollen.
- In jedem vorliegenden Fall ist die Kündigungsfrist des Mietvertrages der leistungsberechtigten Person bei der Fortzahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.
- Dies sollte, wenn erforderlich, adäquat auf begleitete Elternschaft angewandt werden.
- Sofern absehbar ist, dass die Jugendhilfemaßnahme auch innerhalb von zwölf Monaten nicht erfolgreich verlaufen wird, ist dies **unverzüglich** dem Sozialleistungsträger mitzuteilen.
- Auf eine zeitnahe und fristgerechte Kündigung der Wohnung ist entsprechend durch den ASD hinzuwirken, sodass keine Kosten über den zwölften Monat hinaus entstehen.

II. Inkrafttreten

Diese Teilrichtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Bestehende Regelungen zu den obigen Inhalten treten außer Kraft.

Ort und Datum

Vogler (Fachbereichsleiter I)